

---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

---

der

**MUT ACADEMY GEMEINNÜTZIGE GMBH**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>KLAUSEL</b>	<b>SEITE</b>
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	3
§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile .....	4
§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr .....	4
§ 5 Geschäftsführung .....	4
§ 6 Vertretung der Gesellschaft .....	5
§ 7 Gesellschafterversammlung .....	5
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse.....	6
§ 9 Beirat.....	7
§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile.....	7
§ 11 Austrittsrecht und Erwerbsrecht der übrigen Gesellschafter .....	8
§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen .....	9
§ 13 Abtretungsverlangen statt Einziehung .....	10
§ 14 Tod eines Gesellschafters.....	10
§ 15 Jahresabschluss und Gewinnverwendung.....	11
§ 16 Mitteilungspflichten der Gesellschafter .....	12
§ 17 Liquidation.....	12
§ 18 Bekanntmachungen der Gesellschaft .....	12
§ 19 Sonstige Bestimmungen.....	12
§ 20 Kosten .....	13

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**MUT Academy gemeinnützige GmbH**  
**("Gesellschaft")**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige GmbH unter der Firma  
**MUT Academy gemeinnützige GmbH**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Jugendhilfe durch Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit von Jugendlichen sowie der Unterstützung Jugendlicher beim Übergang von der Schule in den Beruf.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Gesellschaft
  - Lerncamps, Seminare und Coachings organisiert und durchführt, um Schüler:innen des 9. und 10. Jahrgangs bei der Suche nach einem passenden Ausbildungsplatz und dem schrittweisen Übergang in die Arbeitswelt zu begleiten und zu unterstützen,
  - Ehrenamtliche bereitstellt und ausbildet, deren Aufgabe es ist, den jungen Menschen bei der Suche nach einem passenden Ausbildungsplatz zu unterstützen,
  - Erwachsene ausbildet, die das pädagogische Konzept der MUT Academy multiplizieren
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall

steuerbegünstiger Zwecke erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Den Geschäftsführern können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft die notwendigen Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden. Für den Zeitaufwand kann die Gesellschafterversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nicht zusammengelegt werden, es sei denn, dies wäre zum Zwecke einer Kapitalherabsetzung erforderlich. Im Falle einer Kapitalerhöhung dürfen lediglich Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils einem Euro ausgegeben werden. Eine Änderung dieses Absatzes (2) ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestands der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen in seinem Wert zu erhalten.

### **§ 4**

#### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§ 5**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Geschäftsführer, die zugleich Gesellschafter sind, können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafter sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Sie haben dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie für Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegt, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, es sei denn ein Notar hat an den Veränderungen mitgewirkt. Für die Mitteilungspflichten der Gesellschafter gilt § 16 dieses Gesellschaftsvertrages. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
- (6) Die vorstehenden Absätze (1) bis (5) gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter:innenversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführer:innen im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer:innen jeweils durch Beschluss der Gesellschafter:innenversammlung von Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt durch

eingeschriebenen oder persönlich quittierten Brief oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

- (2) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder – falls ein solcher nicht bestimmt ist – von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von einer Woche nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (3) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Gesellschafterversammlungen sowie auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall für die Feststellung des Beschlussergebnisses als Ablehnung, die Teilnahme an der Beschlussfassung dagegen als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. § 7 Absatz (2) findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass auch die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiederzugeben ist.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

**§ 9**  
**Beirat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einsetzung eines Beirates mit bis zu sechs Beiratsmitgliedern beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder läuft auf unbestimmte Zeit, bis diese abberufen oder durch eine neue Person als Beiratsmitglied ersetzt werden. Die Gesellschafterversammlung kann bei der Wahl eine abweichende Amtszeit bestimmen. Die Gesellschafterversammlung wählt ein Beiratsmitglied zur Vorsitzenden des Beirats.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Angelegenheiten;
  - b) Diskussion der Unternehmensstrategie;
  - c) Streitschlichtung in Patt-Situationen (Stimmengleichheit) bei Beschlussfassungen auf Gesellschafterebene.
- (4) Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmen gefasst. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Patt-Situationen (Stimmengleichheit) im Beirat hat der Beiratsvorsitzende ein Doppelstimmrecht.
- (5) Der Beirat soll halbjährlich sowie zusätzlich bei Bedarf zu Sitzungen zusammenkommen. Beiratssitzungen werden – falls die Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt – von der Geschäftsführung einberufen.
- (6) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Organisation, der Beschlussfähigkeit, der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirates kann die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für den Beirat festlegen.
- (7) § 52 GmbHG findet auf den Beirat, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung.

**§ 10**  
**Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen von Geschäftsanteilen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt. Satz 1 und 2 gelten für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung sowie die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen entsprechend.

- (2) Das Zustimmungsbedürfnis nach Absatz (1) gilt auch für Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere für Abtretung und Belastung des Anspruchs auf Gewinnauszahlung.

## **§ 11**

### **Austrittsrecht und Erwerbsrecht der übrigen Gesellschafter**

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Liegt dem Austrittersuchen kein wichtiger Grund zugrunde, der einen sofortigen Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft rechtfertigt, gilt für die Austrittserklärung eine Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Ab Zugang der Austrittserklärung ruhen alle Gesellschafterrechte des austretenden Gesellschafters.
- (2) Die Geschäftsführung hat sämtliche Gesellschafter unverzüglich von dem Austritt zu unterrichten.
- (3) Mit Zugang der Austrittserklärung bei der Gesellschaft steht den übrigen Gesellschaftern ein Erwerbsrecht hinsichtlich der Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zu.
- (4) Das Erwerbsrecht kann nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz (2) ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem austretenden Gesellschafter unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft. Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters ist gemäß § 2 Absatz (4) beschränkt auf den Buchwert der eingezahlten Kapitaleinlagen des ausscheidenden Gesellschafters zum Zeitpunkt der Ausübung des Erwerbsrechts und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises an den oder die Gesellschafter zu übertragen, die das Erwerbsrecht ausgeübt haben.
- (5) Wenn kein Erwerbsrecht ausgeübt wird oder wenn die Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem allen Gesellschaftern die Unterrichtung nach Absatz (2) zugegangen ist, vollständig von erwerbsberechtigten Gesellschaftern erworben wurden, kann die Gesellschafterversammlung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts die Einziehung der Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters beschließen. Für die Einziehung gelten § 12 und § 13.

## § 12

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
  - a) die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet werden oder sonstwie in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme aufgehoben wird oder sich durch Verwertung der Geschäftsanteile erledigt;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
  - c) das Insolvenzgericht die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans im Hinblick auf das Vermögen eines Gesellschafters gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO bestätigt hat;
  - d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund analog §§ 140, 133 HGB vorliegt;
  - e) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (§ 11).
- (3) Die Einziehung ist binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung der Gesellschaft von den die Einziehung begründenden Umständen durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl zu erklären. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Der Versammlungsleiter stellt den Einziehungsbeschluss mit Beschlussfeststellungskompetenz fest.
- (4) Die Einziehung wird mit der Mitteilung der Einziehung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Mitteilung erfolgt durch Zustellung einer Abschrift des Einziehungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief. Zu dieser Zustellung ist jeder Geschäftsführer oder der Versammlungsleiter einzeln berechtigt. Die Mitteilung kann anstelle der Zustellung mündlich erfolgen, wenn der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, in der die Einziehung beschlossen wurde, anwesend oder vertreten war. Der Gesellschafter scheidet mit der Mitteilung der Einziehung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, und zwar unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Absatz (6) gezahlt wird.
- (5) Die verbleibenden Gesellschafter können beschließen, dass der Gesellschaft die durch die Zahlung der Einziehungsvergütung nach Absatz (6) entstehende

Eigenkapitalminderung durch Einlagen zu erstatten ist. Hierzu sind sie im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft verpflichtet, soweit die Zahlung der Einziehungsvergütung zu einer Minderung des Stammkapitals führen würde. Die Bestimmungen des § 24 GmbHG gelten insoweit entsprechend.

- (6) Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gemäß § 2 Absatz (4) beschränkt auf den Buchwert seiner eingezahlten Kapitaleinlagen zum Einbringungszeitpunkt und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

### **§ 13**

#### **Abtretungsverlangen statt Einziehung**

- (1) Soweit die Einziehung von Geschäftsanteilen nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an die übrigen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile oder an einen oder mehrere zur Übernahme bereite Dritte abzutreten hat, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft, an die übrigen Gesellschafter oder den oder die von der Gesellschaft bezeichnete Dritte abzutreten sind. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete dritte Person verlangt, gelten die Regelungen des § 12 Absatz (3) und (4) sowie § 12 Absatz (6) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile geschuldet wird.

### **§ 14**

#### **Tod eines Gesellschafters**

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters gehen die betreffenden Geschäftsanteile auf seine Rechtsnachfolger über. Der oder die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Erbfall der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Führt der Eintritt des Erbfalles dazu, dass ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten im Sinne des § 18 Abs. 1 GmbHG ungeteilt zusteht, sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Bis zur Stellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil.

- (3) Die Gesellschaft übersendet den anderen Gesellschaftern unverzüglich eine Kopie der schriftlichen Erbfallsanzeige nach Absatz (1) Satz 2. Mit Zugang der Kopie der schriftlichen Erbfallsanzeige steht den übrigen Gesellschaftern ein Erwerbsrecht hinsichtlich der Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zu, es sei denn ein anderer Gesellschafter, der Ehegatte des verstorbenen Gesellschafter und/oder eine oder mehrere Personen, mit denen der verstorbene Gesellschafter in gerader Linie verwandt ist, sind zur Rechtsnachfolge von Todes wegen berufen.
- (4) Das Erwerbsrecht kann nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Kopie der schriftlichen Erbfallsanzeige nach Absatz (3) ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder den Erwerbern der Geschäftsanteile von Todes wegen. Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafter ist gemäß § 2 Absatz (4) beschränkt auf den Buchwert der eingezahlten Kapitaleinlagen des verstorbenen Gesellschafter im Zeitpunkt der Ausübung des Erwerbsrechts und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind. Der oder die Erwerber der Geschäftsanteile von Todes wegen sind verpflichtet, die Geschäftsanteile Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises an den oder die Gesellschafter zu übertragen, die das Erwerbsrecht ausgeübt haben.
- (5) Wenn das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder wenn die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem allen Gesellschaftern eine Kopie der schriftlichen Erbfallsanzeige nach Absatz (3) zugegangen ist, vollständig von erwerbsberechtigten Gesellschaftern erworben wurde, kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung der Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafter beschließen. Für die Einziehung gelten § 12 und § 13.
- (6) Wenn die Gesellschafterversammlung nach Ablauf von weiteren drei Monaten weder die Einziehung beschlossen hat noch die Gesellschaft das Abtretungsverlangen nach § 13 geltend gemacht hat, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss mit Anhang in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nebst – soweit gesetzlich erforderlich – dem Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und – soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist – den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss mit Anhang, einen etwaigen Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (3) Etwaige erwirtschaftete Gewinne der Gesellschaft müssen für die in § 2 (1) angegebenen steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt werden. Die Gesellschaft darf zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit in dem nach der Abgabenordnung vorgegebenen Umfang Rücklagen bilden.

## **§ 16**

### **Mitteilungspflichten der Gesellschafter**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen.

## **§ 17**

### **Liquidation**

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 19**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

- (2) Vereinbarungen der Gesellschafter im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung dieser Formvorschrift.
- (3) Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 20**

### **Kosten**

Sämtliche Gründungskosten (Notar-, Gerichts- und Bekanntmachungskosten) tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.



NOTARE AM BALLINDAMM

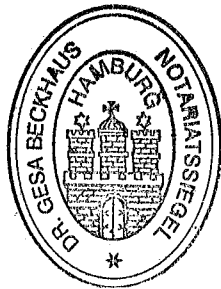
---

Hiermit bescheinige ich, die Hamburgische Notarin

**Dr. Gesa Beckhaus**

dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 31. März 2026 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 1. April 2026



Dr. Gesa Beckhaus  
- Notarin -